Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

über das Gesetz betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte.

(L - 140/4 - XVIII)

Der Oberösterreichische Landtag hat am 12. Juli 1958 in Ausführung des Art. II des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1957, den Gesetzesbeschluß betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte gefaßt.

Während des Verfahrens im Sinne des Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz durch Art. III des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1958, novelliert worden. Der Gesetzesbeschluß des Oberösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1958 entspricht daher nicht mehr dem seit 20. Juli 1958 geltenden Wortlaut des Grundsatzgesetzes. Die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses im Landesgesetzblatt hätte daher zu unterbleiben, bis der Oberösterreichische Landtag seinen ursprünglichen Gesetzesbeschluß im Sinne der Novellierung des Grundsatzgesetzes abgeändert hat. Die Novellierung des Grundsatzgesetzes bezieht sich auf dessen §§ 6 und 7. In der Subbeilage 1 ist eine Gegenüberstellung dieser beiden Paragraphen in der ursprünglichen und in der novellierten Fassung beigefügt.

Im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates vom 2. Juli 1958 (507 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.) ist die Abänderung wie folgt begründet:

„In § 6 des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes wurde in Z. 2 das Wörtchen ‚derzeit', das bisher schon Auslegungsschwierigkeiten verursachte, durch den Zeitpunkt ‚31. Oktober 1958' entsprechend dem neuen § 4 a ersetzt.

Neu eingefügt wurde eine Ziffer 4, um auch Kleinpächter bei der Zuteilung von Liegenschaften bevorzugt berücksichtigen zu können, wenn sie die Grundstücke neben ihrem sonstigen Beruf zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage benötigen. Sowohl in Z. 4 als auch in der nunmehrigen Z. 5 wurde als weitere Voraussetzung für die bevorzugte Landzuteilung die Ansässigkeit im Gemeindegebiet, für das ein Siedlungsplan gilt, festgelegt.

Die Ergänzung des § 7 Abs. 1 soll klarstellen, daß bei der Landzuteilung auch auf die Bedürfnisse der Grundaufstockung klein- und mittelbäuerlicher Betriebe Bedacht zu nehmen ist."

Entsprechend dieser Änderung des Grundsatzgesetzes ergeben sich Änderungen im Eingang, im § 6 Abs. 2 und im § 7 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses des Oberösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1958. Diese Änderungen sind in der Subbeilage 2 der ursprünglichen Fassung des Gesetzesbeschlusses gegenübergestellt.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte beschließen und gleichzeitig den gegenständlichen Gesetzesbeschluß vom 12. Juli 1958 aufheben.

Linz, am 19. November 1958.

Diwold
Obmann

Dr. Wenzl
Berichterstatter

2 Subbeilagen.

Gesetz

vom

betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte.

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung des Art. II des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1957, in der Fassung des Art. III des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1958, beschlossen:

§ 1.

Werden land- oder forstwirtschaftliche Vermögenswerte (Grundstücke, Betriebe oder Betriebsteile), die während der deutschen Besetzung Österreichs für Zwecke der Wehrmacht oder der Reichsverteidigung auf Grund von Rechtsgeschäften oder sonstigen Rechtshandlungen durch das Deutsche Reich erworben worden und auf Grund des Art. 22 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, im Wege des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens im Sinne des Art. I § 3 Abs. 1 des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes veräußert, so gelten hiefür die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Die Durchführung des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens obliegt als Maßnahme der Bodenreform im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Agrarbehörden.

§ 3.

(1) Erklärt das Bundesministerium für Finanzen, daß land- oder forstwirtschaftliche Vermögenswerte im Wege eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens zu veräußern sind, hat die Agrarbezirksbehörde binnen zwei Monaten nach Einlangen der Erklärung von Amts wegen das Siedlungsverfahren durch Edikt einzuleiten. Jene Grundstücke, die im Zuge eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens veräußert werden, bilden jeweils ein Siedlungsgebiet.

(2) Im Edikt ist das Siedlungsgebiet zu umschreiben und es sind die zu veräußernden Vermögenswerte aufzuzählen. Ferner sind Personen, die sich um die Zuteilung von Vermögenswerten im Zuge des Siedlungsverfahrens bewerben, aufzufordern, einen Kaufantrag (§ 4) binnen sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Kundmachung (Abs. 3), bei der Agrarbezirksbehörde einzureichen.

(3) Das Edikt ist in der „Amtlichen Linzer Zeitung" zu verlautbaren und durch zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinden, in denen das Siedlungsgebiet liegt, anzuschlagen. Als Tag der Kundmachung gilt der Tag der Herausgabe der betreffenden Ausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung.

§ 4.

Die Bewerber haben in ihrem Kaufantrag anzugeben, ob sie dem im § 6 genannten Personenkreis angehören. Weiters muß aus dem Kaufantrag das Ausmaß und die Kulturgattung des derzeitigen Grundbesitzes, der nunmehr begehrten sowie der vom Bewerber oder seinen Rechtsvorgängern ehemals abgegebenen Grundflächen ersichtlich sein. Die Angaben sind durch gleichzeitige Vorlage von Unterlagen glaubhaft zu machen.

§ 5.

(1) Nach Ablauf der Anmeldefrist (§ 3 Abs. 2) hat die Agrarbezirksbehörde die Kaufanträge zu überprüfen und nach den Grundsätzen der §§ 6 bis 8 einen Entwurf des Siedlungsplanes zu erstellen. Hiebei ist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu hören.

(2) Sodann hat die Agrarbezirksbehörde eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der die Siedlungswerber, die Gemeinde und die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu laden sind. Gegenstand der Verhandlung ist der Entwurf des Siedlungsplanes.

§ 6.

(1) Bei der Zuteilung von Land sind jene Personen in der nachstehenden Reihung bevorzugt zu berücksichtigen, die

a) für abgegebene (§ 1) Grundstücke erhaltene oder um den Kaufpreis erworbene Ersatzgrundstücke im Zuge eines Rückstellungsverfahrens verloren haben;
b) abgegebene Grundstücke entweder selbst oder durch nahe Angehörige am 31. Oktober 1958 als Pächter oder Nutznießer bewirtschaftet haben;
c) Grundstücke abgegeben haben, die sie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihres Betriebes zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage benötigen;
d) Grundstücke am 31. Oktober 1958 als Kleinpächter gepachtet hatten, sofern sie die Grundstücke zur Sicherung der Existenzgrundlage benötigen und im Gebiete jener Gemeinden ansässig sind, für das der Siedlungsplan gilt;
e) abgegebene Grundstücke selbst bewirtschaften wollen und im Gebiete jener Gemeinden, für das der Siedlungsplan gilt, ihren dauernden Aufenthalt wieder begründen.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Bewerber oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Bewerber in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

(3) Ein Anspruch auf den Rückerwerb eines bestimmten Grundstückes, Betriebes oder Betriebsteiles steht nicht zu.

§ 7.

(1) Bei der Zuteilung von Grundstücken ist darauf Bedacht zu nehmen, daß keine neue Flurzersplitterung entsteht und die Grundstücke entsprechend erschlossen sind. Dabei sind nach der Zuteilung an

bevorzugte Personen gemäß § 6 Abs. 1 Grundstücke vor allem zur Sicherung der Existenzgrundlage von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben im Gebiete jener Gemeinden zu verwenden, für das der Siedlungsplan gilt.

(2) Bei der Ermittlung des Kaufpreises ist vom Verkehrswert, in dessen Ermangelung vom Ertragswert, auszugehen. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen sind derart festzusetzen, daß die Erwerber wohl bestehen können.

(3) Wurde der Kaufpreis für die auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke gestundet, so können diese grundbücherlich mit einem Pfandrecht zu Gunsten der Republik Österreich in der Höhe des gestundeten Betrages belastet werden.

§ 8.

(1) Das Ergebnis des Siedlungsverfahrens ist in einem Siedlungsplan zusammenzufassen, der zu enthalten hat:

a) eine planliche Darstellung (Lageplan) des Siedlungsgebietes und der Zuteilungen;
b) ein Verzeichnis der Kaufwerber, an die eine Zuteilung erfolgt;
c) ein Verzeichnis der Zuteilungen jeweils unter Anführung des Kaufpreises und der Zahlungs- und Übernahmsbedingungen;
d) Vorschreibungen über die Herstellung und Erhaltung der zur Erschließung der Grundstücke erforderlichen gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen einschließlich des Ausmaßes der Beitragsleistung des einzelnen zu deren Kosten;
e) das Ausmaß der Beitragsleistung zu den Kosten der Vermessung und Vermarkung.

(2) Der Siedlungsplan ist in den gemäß § 3 Abs. 3 in Betracht kommenden Gemeinden durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(3) Kaufwerber, die bei der Zuteilung berücksichtigt werden konnten, sind hievon bescheidmäßig zu verständigen. In den Bescheid sind alle den einzelnen Kaufwerber betreffenden Teile des Siedlungsplanes aufzunehmen. Es sind dies insbesondere:

a) Ort und Zeit der Auflage des Siedlungsplanes;
b) das Ausmaß der Zuteilung;
c) der Kaufpreis;
d) die Zahlungs- und Übernahmsbedingungen;
e) die Vorschreibungen und das Ausmaß der Beitragsleistungen gemäß Abs. 1 lit. d und e.

(4) Kaufwerber, die bei der Zuteilung nicht berücksichtigt werden konnten, sind hievon bescheidmäßig zu verständigen. Im Bescheid ist auch Ort und Zeit der Auflage des Siedlungsplanes anzugeben.

§ 9.

Wenn infolge der Streulage von Grundstücken, die nicht Teile des Siedlungsgebietes sind, eine Flurzersplitterung im Siedlungsgebiet entsteht, oder wenn die gänzliche oder teilweise Einbeziehung des Siedlungsgebietes in ein unmittelbar bevorstehendes Zusammenlegungsverfahren zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung erforderlich ist, so ist das Siedlungsverfahren nach Auswahl der für die

Zuteilung in Betracht kommenden Kaufwerber zu unterbrechen und ohne Verzug die Zusammenlegung durchzuführen. Die Agrarbezirksbehörde hat den für eine Zuteilung vorgesehenen Kaufwerbern ein Grundstück im ungefähren Ausmaß der vorgesehenen Zuteilung mit Bescheid zur vorläufigen Benützung zuzuweisen. § 8 Abs. 4 erster Satz gilt sinngemäß. Das Siedlungsverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens wieder aufzunehmen.

§ 10.

Die Agrarbezirksbehörde hat nach rechtskräftigem Abschluß des Siedlungsverfahrens die Durchführung im Grundbuch und im Grundkataster zu veranlassen. Sie hat die Vermarkung durchzuführen und die Herstellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen zu überwachen.

§ 11.

Die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Frist von zwei Monaten beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen.

Gegenüberstellung

der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 in der ursprünglichen Fassung des Art. II des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1957, und in der novellierten Fassung des Art. III des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1958.

BGBl. Nr. 176/1957:

„§ 6.

(1) Bei der Zuteilung von Land sind jene Personen bevorzugt zu berücksichtigen, die

1. für abgegebene (§ 1 Abs. 1) Grundstücke erhaltene oder um den Kaufpreis erworbene Ersatzgrundstücke im Zuge eines Rückstellungsverfahrens verloren haben;
2. seinerzeit abgegebene (§ 1 Abs. 1) Grundstücke entweder selbst oder durch nahe Angehörige (§ 10 Abs. 3 Verwaltergesetz 1952, BGBl. Nr. 100/1953) derzeit als Pächter oder Nutznießer bewirtschaften;
3. Grundstücke abgegeben haben (§ 1 Abs. 1), die sie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihres Betriebes zur Sicherung der Existenzgrundlage benötigen;
4. seinerzeit abgegebene (§ 1 Abs. 1) Grundstücke wieder bewirtschaften wollen."

„§ 7.

(1) Bei der Zuteilung von Grundstücken ist darauf Bedacht zu nehmen, daß keine neue Flurzersplitterung entsteht und die Grundstücke entsprechend erschlossen sind."

BGBl. Nr. 148/1958:

„§ 6.

(1) Bei der Zuteilung von Land sind jene Personen bevorzugt zu berücksichtigen, die

1. für abgegebene (§ 1 Abs. 1) Grundstücke erhaltene oder um den Kaufpreis erworbene Ersatzgrundstücke im Zuge eines Rückstellungsverfahrens verloren haben;
2. seinerzeit abgegebene (§ 1 Abs. 1) Grundstücke entweder selbst oder durch nahe Angehörige (§ 10 Abs. 3 Verwaltergesetz 1952, BGBl. Nr. 100/1953) am 31. Oktober 1958 als Pächter oder Nutznießer bewirtschaftet haben;
3. Grundstücke abgegeben haben (§ 1 Abs. 1), die sie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihres Betriebes zur Sicherung der Existenzgrundlage benötigen;
4. Grundstücke (§ 1 Abs. 1) am 31. Oktober 1958 als Kleinpächter gepachtet hatten, sofern sie die Grundstücke zur Sicherung der Existenzgrundlage benötigen und im Gebiete jener Gemeinden ansässig sind, für das der Siedlungsplan gilt;
5. seinerzeit abgegebene (§ 1 Abs. 1) Grundstücke selbst bewirtschaften wollen und im Gebiete jener Gemeinden, für das der Siedlungsplan gilt, ihren dauernden Aufenthalt wieder begründen."

„§ 7.

(1) Bei der Zuteilung von Grundstücken ist darauf Bedacht zu nehmen, daß keine neue Flurzersplitterung entsteht und die Grundstücke entsprechend erschlossen sind. Dabei sind nach der Zuteilung an bevorzugte Personen gemäß § 6 Abs. 1 Grundstücke vor allem zur Sicherung der Existenzgrundlage von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben im Gebiete jener Gemeinden zu verwenden, für das der Siedlungsplan gilt."

Gegenüberstellung

der Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses des o. ö. Landtages vom 12. Juli 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte und der auf Grund der Novellierung des Grundsatzgesetzes geänderten Fassung im Sinne des Antrages.

Gesetzesbeschluß des o. ö. Landtages vom 12. Juli 1958:	**Neufassung im Sinne des Antrages:**
„Der o. ö. Landtag hat in Ausführung des Art. II des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1957, beschlossen:"	„Der o. ö. Landtag hat in Ausführung des Art. II des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1957, in der Fassung des Art. III des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1958, beschlossen:"
„§ 6.	„§ 6.
(1) Bei der Zuteilung von Land sind jene Personen in der nachstehenden Reihung bevorzugt zu berücksichtigen, die	(1) Bei der Zuteilung von Land sind jene Personen in der nachstehenden Reihung bevorzugt zu berücksichtigen, die
a) für abgegebene (§ 1) Grundstücke erhaltene oder um den Kaufpreis erworbene Ersatzgrundstücke im Zuge eines Rückstellungsverfahrens verloren haben;	a) für abgegebene (§ 1) Grundstücke erhaltene oder um den Kaufpreis erworbene Ersatzgrundstücke im Zuge eines Rückstellungsverfahrens verloren haben;
b) abgegebene Grundstücke entweder selbst oder durch nahe Angehörige derzeit als Pächter oder Nutznießer bewirtschaften;	b) abgegebene Grundstücke entweder selbst oder durch nahe Angehörige am 31. Oktober 1958 als Pächter oder Nutznießer bewirtschaftet haben;
c) Grundstücke abgegeben haben, die sie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihres Betriebes zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage benötigen;	c) Grundstücke abgegeben haben, die sie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihres Betriebes zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage benötigen;
	d) Grundstücke am 31. Oktober 1958 als Kleinpächter gepachtet hatten, sofern sie die Grundstücke zur Sicherung der Existenzgrundlage benötigen und im Gebiete jener Gemeinden ansässig sind, für das der Siedlungsplan gilt;
d) abgegebene Grundstücke wieder bewirtschaften wollen."	e) abgegebene Grundstücke selbst bewirtschaften wollen und im Gebiete jener Gemeinden, für das der Siedlungsplan gilt, ihren dauernden Aufenthalt wieder begründen."
„§ 7.	„§ 7.
(1) Bei der Zuteilung von Grundstücken ist darauf Bedacht zu nehmen, daß keine neue Flurzersplitterung entsteht und die Grundstücke entsprechend erschlossen sind."	(1) Bei der Zuteilung von Grundstücken ist darauf Bedacht zu nehmen, daß keine neue Flurzersplitterung entsteht und die Grundstücke entsprechend erschlossen sind. Dabei sind nach der Zuteilung an bevorzugte Personen gemäß § 6 Abs. 1 Grundstücke vor allem zur Sicherung der Existenzgrundlage von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben im Gebiete jener Gemeinden zu verwenden, für das der Siedlungsplan gilt."